



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

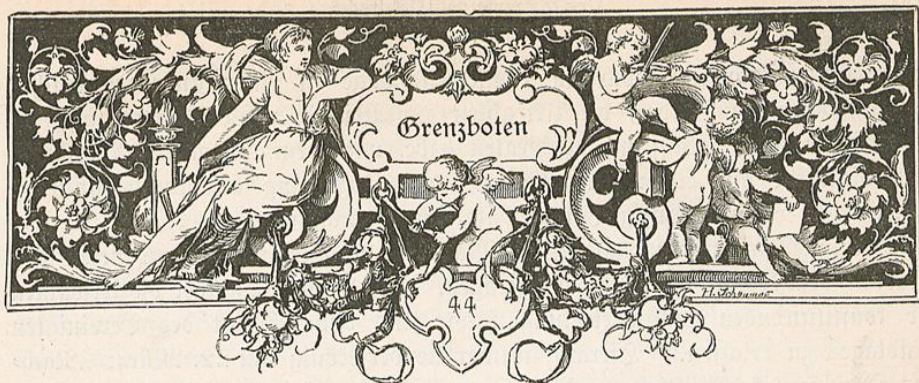
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kreutzer, Johannes: Das allgemeine Wahlrecht : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das allgemeine Wahlrecht

(Schluß)



Am 14. März begannen in Berlin die Unruhen, die, täglich wachsend, den König am 18. veranlaßten, den Vereinigten Landtag schon auf den 2. April zu berufen, die Preßfreiheit zu bewilligen und eine Umgestaltung der preussischen und der deutschen Verfassung in Aussicht zu stellen. Der Subel, womit die vor dem Schloß versammelte Menge diese Zusagen aufnahm, wurde jedoch auf eine verhängnisvolle Weise unterbrochen; es kam zu einem neuen, erbitterten Kampfe zwischen Soldaten und Bürgern, der infolge der Schwäche des Königs ein unerwartetes Ende nahm: die siegreichen Truppen zogen sich zurück und überließen der Menge die Herrschaft in den Straßen. Diese Zaghaftigkeit des Königs mußte über den Gang der nächsten Ereignisse entscheiden. Denn jetzt gaben auch die, die bis dahin einer maßvollen Reform das Wort geredet hatten, den verlassenen Posten auf. Als Beispiel dieses in weiten Kreisen sich vollziehenden Umschwunges mag die Kölnische Zeitung dienen, die bis zum 18. März mit Nachdruck für den Ausbau der Verfassung auf den bestehenden Grundlagen eingetreten war. „In dem Wunsche, heftigern Erschütterungen zuvorzukommen,“ empfahl sie nunmehr das allgemeine Wahlrecht.

Am 24. März versammelten sich im Rathause zu Köln die Vertreter von achtzehn rheinischen Städten, darunter manche, die in frühern Beschlüssen einen gemäßigten Standpunkt eingenommen hatten. Aus ihrer Beratung ging eine Adresse an den König hervor, worin eine Volksvertretung gefordert wurde, „frei gewählt vom Volke aus dem Volke, ohne Rücksicht auf die bisherige oder eine andre Einteilung in Stände, mit möglichst niedrigem Zensus für die aktive Wahlfähigkeit, ohne Zensus für die passive.“ Sener möglichst niedrige Zensus war jedoch einigen der Vertreter schon zu viel, und der Gemeinderat

von Köln sprach sich noch an demselben Tage in einer außerordentlichen Sitzung dafür aus, „daß die Urwahlen zur Wahl der Volksvertretung, die über die künftige Verfassung zu beraten habe, nach dem allgemeinen Wahlrecht ohne Rücksicht auf einen Zensus und unter Zuziehung aller unbescholtenen Bürger von einundzwanzig Jahren“ stattfinden möchten.

Einige Tage vorher hatten der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau dem König die Bitte vorgetragen, „das Wahlgesetz über die Urwahlen zur konstituierenden Volksvertretung sofort und ohne Beirat des Vereinigten Landtages zu erlassen.“ Hierauf antwortete der König am 22. März: „Nachdem Ich eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen habe, ist es Mein Wille, ein volkstümliches Wahlgesetz zu erlassen . . . und dieses Gesetz vorher dem Vereinigten Landtag vorzulegen, dessen schleunige Berufung Ich nach allen bisher Mir zugegangenen Anträgen für den allgemeinen Wunsch des Landes halten muß.“ Mit diesem Bescheide waren die Antragsteller nicht zufrieden, und da sie wußten, daß es gegenüber einem kräftig geäußerten „Wunsche“ des Volkes an der höchsten Stelle keinen Widerstand mehr gab, so gingen sie dazu über, in der Tagespresse „das gesamte Land dringend aufzufordern, durch schleunige am Thron niederzulegende Erklärungen“ ihren Antrag zu unterstützen. Aber diesmal hielt die Regierung an ihrem Entschlusse fest und überreichte dem am 2. April eröffneten Landtag den „Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.“ Dieser Entwurf erlitt im Landtage einige Abänderungen und wurde alsdann am 8. April als Gesetz veröffentlicht. Die wichtigsten Bestimmungen desselben waren folgende: „§ 1. Jeder Preuße, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht. § 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel. § 5. Jeder Preuße, der das dreißigste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, ist im ganzen Bereich des Staates zum Abgeordneten wählbar.“

Dieses neue preussische Wahlgesetz ließ, von der abweichenden Festsetzung der Altersgrenze abgesehen, die Bestimmungen der französischen Konstitution vom Jahre 1791 in wesentlichen Punkten hinter sich zurück, denn es hob den dort verlangten niedrigen Zensus auf und gestand auch den Dienstboten das Wahlrecht zu, sodaß es nach dieser Richtung sogar die Konventswahlen überholte. Allerdings hatte der ursprüngliche Entwurf der Regierung die Klasse der unselbständigen Bürger, die „in einem dienenden Verhältnis Lohn und Kost beziehen,“ ausschließen wollen, aber der Landtag hielt es für zeitgemäß, die darauf bezüglichen Worte des § 1 zu streichen.

Das Gesetz vom 8. April bezeichnet in der Geschichte der preussischen Wahlgesetzgebung bereits den Höhepunkt, von dem es erst langsam, dann schnell wieder bergab ging. Nachdem auf Grund jenes Gesetzes die Ernennung der Wahlmänner am 1. Mai, die der Abgeordneten am 8. stattgefunden hatte, wurde „die Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung“ auf den 22. nach Berlin berufen. Aber die Erwartungen, die man auf sie gesetzt hatte, sollten sich nicht erfüllen, und am 5. Dezember löste die Regierung die Versammlung auf, um eine Verfassung zu „oktroyiren.“ Am folgenden Tage erschien das zu dieser Verfassung gehörige Wahlgesetz, das sich dadurch von seinem Vorgänger unterschied, daß es die unselbständigen Klassen, d. h. die Dienftboten, von den Wahlen ausschloß. Im übrigen blieben die Vorschriften des frühern Gesetzes noch bestehen, obwohl für die gleichzeitig in Aussicht genommene Erste Kammer von den Wählern außer der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres ein Zensus von 8 Thalern oder ein Grundbesitz im Werte von 5000 Thalern oder ein nachweisbares Jahreseinkommen von 500 Thalern gefordert wurde.

Schon am 27. April 1849 erfolgte die Auflösung oder Vertagung der auf Grund dieses Gesetzes gebildeten und am 26. Februar eröffneten Kammern; darauf erschien am 30. Mai abermals ein „oktroyirtes“ Wahlgesetz, das von den Grundsätzen seiner beiden Vorgänger wesentliche Teile über Bord geworfen hatte: an die Stelle der geheimen Abstimmung trat die öffentliche, und außerdem sollten die Urwähler auf Grund der von ihnen entrichteten Staatssteuern in drei Klassen eingeteilt werden. Die nach diesen Bestimmungen gewählten Kammern traten am 7. August 1849 zusammen und vereinbarten mit der Regierung die Verfassungsurkunde, die am 31. Januar 1850 als Staatsgrundgesetz erschien. § 70 desselben lautet: „Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt, ist stimmberechtigter Wähler.“ Hierdurch erlitt das allgemeine Wahlrecht einen empfindlichen Stoß, insofern eine große Anzahl von Personen, die nicht zu den „unselbständigen“ Klassen gehörten, von den Wahlen ferngehalten wurde. Zu diesem Stoße fügte der folgende Paragraph einen noch schwereren hinzu: „Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. . . . Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.“

Damit ist für Preußen die Geschichte des Wahlrechtes einstweilen zu Ende; der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechtes war unterlegen, aber der Staat selbst siegreich aus den Gefahren der Revolution hervorgegangen. Im Reiche nahmen die Dinge den umgekehrten Weg.

Am 5. März 1848 versammelten sich in Heidelberg Männer aus ver-

schiednen deutschen Staaten und faßten den Beschluß, ihre Regierungen „auf das dringendste anzugehen, sobald als möglich das gesamte deutsche Vaterland mit dem kräftigen Schutzwall einer Volksvertretung zu umgeben.“ Zugleich verabredete man, dahin zu wirken, daß eine größere Anzahl von Männern des allgemeinen Vertrauens aus allen deutschen Stämmen zusammentrete, um jene Angelegenheit zu beraten und den Regierungen ihre Mitwirkung anzubieten. Sieben Männer sollten hinsichtlich der Wahl und Einrichtung eines deutschen Parlaments Vorschläge machen und die Einladungen zu der neuen Versammlung aufs schnelligste besorgen. Dieser am 30. März zu Frankfurt a. M. eröffneten Versammlung legte der erwähnte Ausschuß ein Programm vor, das unter anderm eine Volksvertretung, hervorgehend aus Urwahlen im Maßstabe von 1 : 70 000, in Aussicht nahm. Am 1. April fand die Beratung über die Wahlen zum konstituierenden Parlament statt und führte zu dem Beschluß, „daß im allgemeinen mit Vorbehalt der Festsetzung der einzelnen Prinzipien die genauere Bestimmung des Wahlmodus den Bundesstaaten zu überlassen sei.“ Als ein solches Prinzip aber, das allgemein bindend sein sollte, wurde die Forderung aufgestellt, daß jeder selbständige und großjährige Bürger ohne Unterschied des Standes, Vermögens oder Glaubens wahlberechtigt und wählbar sei.

Unterdessen hatte sich auch der Bundestag, um nicht ganz in Vergessenheit zu geraten, herbeigelassen, in dieser Sache etwas zu thun. Am 30. März forderte er die Regierungen auf, „in ihren dem deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen.“ Infolge dessen befahl der König von Preußen am 3. April dem Vereinigten Landtag, die zu der Frankfurter Versammlung abzuordnenden Vertreter zu ernennen, und am 6. vollzogen die Stände die Wahlen. Aber an demselben Tage erhob sich gegen dieses Vorgehen der preußischen Regierung ein lauter Widerspruch. Eine Versammlung zu Köln beschloß eine Adresse, die in scharfen Worten die Aufhebung der Verordnung vom 3. April und eine andre Grundlage für die Parlamentswahlen verlangte. Auch das Vorparlament verwahrte sich am 7. April gegen das in Preußen beabsichtigte Verfahren und richtete an die Regierungen ein Schreiben, das mit den Worten schloß: „Die süddeutschen und gewiß auch ein Teil der norddeutschen Staaten senden Männer, welche das Volk gewählt hat. Diese werden nie und nimmer mit Abgeordneten, die von den Ständekammern gewählt sind, sich vereinigen können. Lediglich von Männern des Volkes sind Beschlüsse zu erwarten, die dem Volke genügen. . . . Der unterzeichnete Ausschuß fordert daher alle Regierungen auf: die Wahl der Abgeordneten zu der konstituierenden Nationalversammlung sofort nach Maßgabe der anliegenden Beschlüsse anzuordnen und uns in kürzester Frist mitzuteilen, daß diese Anordnung geschehen ist.“

Das wirkte. Schon am folgenden Tage faßte der Bundestag einen neuen Beschluß, der sich den am 1. April vom Vorparlament aufgestellten Prinzipien anbequeme und der preußischen Regierung einen leidlich ehrenvollen Rückzug ermöglichte. Daß man diesen antrat, meldete schon am 9. eine Depesche des Ministers Camphausen, und am 10. wurde dem Vereinigten Landtag die Eröffnung, daß die Regierung auf die Abordnung der von ihm gewählten verzichte.

Das aus allgemeinen, aber mittelbaren Wahlen hervorgegangene Parlament trat am 18. Mai in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. zusammen. In seiner 170. Sitzung am 15. Februar 1849 begann es die Beratung über den vom Verfassungsausschuß vorgelegten Entwurf eines Reichswahlgesetzes, dessen erste Paragraphen wider alles Erwarten folgenden Wortlaut hatten: „§ 1. Wähler ist jeder selbständige, unbescholtene Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. § 2. Als nicht selbständig, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: 1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet ist; 2. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen; 3. Dienstboten; 4. Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter; 5. Tagelöhner.“

Diese Vorschläge machen uns neugierig, die Gründe kennen zu lernen, durch die sich die Kommission in ihren Beratungen hatte bestimmen lassen. Der Kommissionsbericht sagt darüber folgendes: „Die Mehrheit des Verfassungsausschusses war darin einig, daß bei direkter Wahl eine Beschränkung des allgemeinen Stimmrechtes notwendig sei. Keine Staatsordnung, möge sie sein, welche sie wolle, wird bestehen, wenn die Entscheidung aller politischen Fragen in die Hände der großen Masse gelegt wird, die sich nur zu oft willenlos leiten läßt. Der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes hat sich die Beschränkung, welche in dem Begriff der Selbständigkeit enthalten ist, auf deutschem Boden an vielen Orten sogleich entgegengestellt. Das vor allem scheint dem deutschen Sinn auch in der Zeit der ersten unruhigen Bewegung widerstrebt zu haben, daß der abhängige, in allen seinen Lebensverhältnissen auf eine andre Persönlichkeit hingewiesene Mann dem selbständigen, für sich stehenden und für sich thätigen gleichgestellt werde. Es ist gesagt worden, daß die Ausschließung dieser Bevölkerung sie in einen gefährlichen Gegensatz zu der übrigen Gesellschaft setze, daß man nicht auf diese Weise ein politisches Proletariat schaffen möge, daß es vielmehr darauf ankomme, den sogenannten vierten Stand in die staatliche Ordnung aufzunehmen. Allein diese Grundsätze beweisen durchaus nicht, daß jetzt der großen unselbständigen Masse der überwiegende Einfluß auf die Bildung der Volksvertretung und damit auf die ganze Gestaltung des Staatslebens eingeräumt werden dürfe; sie können nur dahin führen, daß man sich mehr und mehr damit beschäftigt, ihre Zustände zu regeln. Es hieße der sozialen Reform, mit welcher die Zeit sich trägt, wesentlich

vorgreifen, wenn jeder sonstigen Veränderung die Erteilung des höchsten politischen Rechtes vorangehen sollte. Soll die junge Freiheit feste Wurzeln schlagen, und soll ein gesundes Staatsleben auf den neugelegten Grundlagen erwachsen, so sind einschränkende Bestimmungen notwendig zu treffen."

Diesem Bedenken gaben andre Mitglieder der Kommission nicht Raum, sondern verlangten die Beseitigung der durch das Wort „selbständig“ in § 1 bewirkten Beschränkung. Die Rednerliste zeigte mehr als dreißig Redner gegen den Entwurf und nur neun dafür. Da unsre Darstellung nicht über Gebühr anschwellen darf, so muß sie sich auf wenige Angaben beschränken.

Die Verhandlungen über die beiden Paragraphen kamen in der 174. Sitzung zum Abschluß, nachdem die verschiedenen Meinungen mit ungewöhnlicher Heftigkeit auf einander gestoßen waren. Wie sehr die Ansichten in diesem Punkte aus einander strebten, beweist die Thatsache, daß nicht weniger als siebenzig Verbesserungsvorschläge gemacht wurden. Die Verteidiger des Entwurfes stützten sich wesentlich auf die schon im Kommissionsbericht enthaltenen Erwägungen, während die Gegner der Kommission den Vorwurf machten, die „Grundsätze des Jahres 1848 verraten und die unveräußerlichen, angeborenen Rechte des Volkes vergewaltigt zu haben."

Die Schlußabstimmung hatte das überraschende Ergebnis, daß das Wort „selbständig“ im § 1 des Kommissionsentwurfes mit 422 gegen 21 Stimmen beseitigt wurde; damit war zugleich die im § 2 beantragte Ausschließung der Diensthoten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner verworfen. Zulezt wurden die beiden Paragraphen in folgender Fassung angenommen: § 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. § 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2. Personen, über deren Vermögen u. s. w. und 3. Personen, welche eine Armenunterstützung u. s. w.

Diese Beschlüsse sind, wie wir später sehen werden, für das deutsche Volk verhängnisvoll geworden, wenn sie auch vorläufig wie alles, was man in Frankfurt beschlossen hatte, nur auf dem Papier standen. Umso nachdrücklicher erhebe ich die Behauptung, daß die Mehrheit des Frankfurter Parlaments den Grundsatz des allgemeinen Wahlrechtes für gefährlich und verwerflich ansah und nur dadurch der Minderheit einen Scheinsieg ermöglichte, daß sie sich über die Frage, wie die Beschränkung geschehen sollte, nicht zu einigen wußte. Ich habe nunmehr diese Behauptung zu beweisen.

Der Abgeordnete Hofmann hatte während der Beratung den Antrag eingebracht: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, entweder Grundbesitz oder eignen Haus halt hat, oder endlich Staats-, Kirchen- oder Gemeindediener ist.“ Für diesen Antrag ergaben sich 209, gegen ihn 239 Stimmen, sodaß ihm an der Mehr-

heit nur 16 Stimmen fehlten. Nun zeigt aber die Durchmusterung des Abstimmungsverzeichnisses, daß sich unter den 239 Gegnern des Antrages mehr als 16 befanden, von denen es gleichsam urkundlich feststeht, daß sie die Ausdehnung des Wahlrechtes in der Form der endgiltigen Beschlüsse entschieden mißbilligten. Die Abgeordneten von Keller, Schreiber, Deiters, Eisenmann, Fischer, Kohlparger, Höffen, Wiest, Frisch, Renger, Prinzinger, Quesar, Weiß, Wagenbauer, Biedermann, Göden, Schreiner, Pfeiffer u. a. haben während der Verhandlung Anträge gestellt oder unterstützt, die auf eine Einschränkung des Wahlrechtes durch Zensus oder Grundbesitz hinielten; trotzdem stimmten sie mit der Mehrheit, welche den Antrag Hofmanns zu Falle brachte! Übrigens scheint mir das Ergebnis der Abstimmung, das die Meinung der Mehrheit nicht zum Ausdruck gelangen ließ, zum großen Teil durch eine ungeschickte und verkehrte Fragestellung verschuldet worden zu sein. Aber wie dem auch sein mag, jedenfalls läßt sich nicht an der Thatsache rütteln, daß die Frankfurter Nationalversammlung in ihrer Mehrheit den Grundsatz des unbeschränkten Wahlrechtes nicht anerkannt hat, eine Thatsache, die deshalb umso schwerer wiegt, weil jene Versammlung mit der Verwerfung dieses Grundsatzes zugleich die Grundlage, auf der sie selbst entstanden war, erschüttern mußte.

Mit der Veröffentlichung der Reichsverfassung schien das allgemeine Wahlrecht glücklich unter Dach gebracht. Aber das deutsche Staatsgebäude stand nach wie vor in trümmerhafter Zerklüftung. Freilich war es ein großes Glück, daß unzählige Männer die nationale Einheit im Traume als nahe vollendet geschaut hatten; aber die Erinnerung daran hat später denen, die den Bau nach einem neuen Plane zu vollenden kamen, das Werk nicht wenig erschwert. Wohl uns, daß sie festen Sinnes den eignen Weg gegangen sind, ohne auf die vielen zu hören, die von der Ausführung der Frankfurter Pläne allein ein gutes Ende hofften!

In einem Punkte dagegen, wo man es nicht erwartet hätte, entschloß sich der große Baumeister der Jahre 1866, 1870 und 1871, den Entwurf des Frankfurter Parlaments, wenn auch nicht unbesehen, zu benutzen: das allgemeine Wahlrecht, das in Preußen längst ohne Sang und Klang in die Grube gefahren war, wurde von den Toten auferweckt. Um diese Thatsache zu verstehen, müssen wir uns einige Ereignisse vergegenwärtigen.

Nachdem Friedrich Wilhelm IV. die ihm von der Frankfurter Versammlung angebotene Kaiserkrone ausgeschlagen hatte, ließ er durch seinen Minister von Radowiz die am 19. März 1848 verheißene Bundesreform auf einem andern Wege, durch Verhandlungen mit den Fürsten, versuchen. In dem Verfassungsentwurfe, den der Minister aufstellte, war zwar ein Parlament vorgesehen, aber das Wahlrecht dazu nahm die in Preußen „oktrovirten“ Bestimmungen zum Vorbild und hatte demgemäß mit den in Frankfurt gefaßten

Beschlüssen nichts gemein. Auf Grund dieses beschränkten Wahlrechtes fanden am 31. Januar 1850 in einer Anzahl deutscher Staaten die Wahlen zum sogenannten Erfurter Reichstage statt, der am 23. April die ihm vorgelegte Reichsverfassung — mit den erwähnten Wahlbeschränkungen — annahm.

Aber auch diese Verfassung war totgeboren, und die Tage von Warschau und Olmütz fügten zum Unglück noch die Schmach hinzu. Im übrigen Deutschland bildete sich die Anschauung, daß die preußische Monarchie der Führung der Nation nicht gewachsen sei; immer geringer wurde die Zahl der Freunde, immer größer der Widerwille gegen den „freiheitbedrohenden, ländergierigen“ Hohenzollernstaat. Die bald nach dem Thronwechsel zwischen der Regierung und der Volksvertretung beginnende Spannung und vollends die infolge dessen ergangene Berufung Bismarcks mußte allen Uneingeweihten als der Anfang einer starken Reaktion erscheinen. Man erinnerte sich der Haltung des Abgeordneten von Bismarck und lebte der Überzeugung, daß der Minister seit jenen Jahren wenig gelernt und nichts vergessen habe.

So trat der größte Teil der Nation dem Manne entgegen, in dessen Plan schon damals ein aus unmittelbarer Volkswahl hervorgegangenes Parlament eine der Hauptstützen der künftigen Einheit bildete. Denn das war die Forderung, mit der er im Januar 1863 den von Österreich und Sachsen empfohlenen Delegationsvorschlag über- und niedertrumpfte, jenen Vorschlag, der die deutsche Nationalversammlung aus Abordnungen der einzelnen Landeskammern zusammenflicken wollte. Die Beweggründe, die Bismarck zu der Befürwortung einer allgemeinen Volksvertretung veranlaßten, sind an erster Stelle in Erwägungen der Aktionspolitik zu suchen, die er zur Lösung der deutschen Frage und zur Abrechnung mit Österreich eingeschlagen hatte. Im Beginn des Jahres 1866 soll er dem König geradezu den Rat gegeben haben, gegen Österreich die Bundesgenossenschaft des deutschen Volkes zu suchen und zu diesem Zwecke die Reichsverfassung des Jahres 1849 als sein Programm zu verkündigen. Diesen kühnen Gedanken brachte er am 9. April in einem wichtigen Punkte zur Ausführung, indem er beim Bundestage den Antrag stellte, auf Grund allgemeiner Wahlen ein deutsches Parlament zur Mitwirkung an einer neuen Bundesverfassung zu berufen.

Bergegenwärtigen wir uns die Feindseligkeit, mit der eine Anzahl deutscher Höfe die Unionsbestrebungen Preußens verfolgte, so können wir nicht umhin, einen Plan zu bewundern, der den Bau der Einheit in seinem tiefsten Grunde, in dem Bewußtsein des Volkes zu festigen suchte. Von diesem Standpunkt aus bedarf Bismarcks Forderung eines aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Parlaments keiner Rechtfertigung. Aber allgemeine und unbeschränkte Wahlen sind nicht durchaus dasselbe, und die Ziele, die durch ein

aus allgemeinen Wahlen hervorgehendes Parlament erreicht werden konnten, setzen nicht notwendig ein unbeschränktes Wahlrecht voraus. Die Regierung erklärte am 11. Mai durch ihren Gesandten in Frankfurt: „Bezüglich der Berufung des Parlaments soll für das aktive Wahlrecht das Prinzip direkter Wahlen und des allgemeinen Stimmrechtes maßgebend sein, . . . bezüglich des passiven Wahlrechtes erwartet Preußen die Vorschläge des Ausschusses, bezeichnet aber schon jetzt die darauf bezüglichen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1849 für sich als annehmbar.“ Diese Äußerung verrät, daß die preussische Regierung damals noch über die Ausdehnung des Wahlrechtes schwankte und zugleich dem Reichswahlgesetze des Jahres 1849 einen großen Einfluß auf ihre Entschlüsse gestattete.

Die von der Regierung in dieser Frage angenommene Haltung läßt sich auch später beobachten. Am 18. August 1866 schloß Preußen mit der Mehrzahl der norddeutschen Staaten einen Bündnisvertrag, worin festgesetzt wurde, daß die verbündeten Regierungen gleichzeitig mit Preußen „die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1849 vorzunehmenden Wahlen“ anordnen sollten. Und am 12. September erklärte Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus, daß „die Regierung sich nur wegen des Bündnisvertrages vom 18. August so genau an das Reichswahlgesetz angeschlossen und dabei manches übernommen habe, worauf sie von Hause aus nicht verfallen sein würde.“ Wiederholt bat er die Abgeordneten, an dem Wortlaute des vorgeschlagenen Entwurfes nichts zu ändern, weil dadurch dem Verbündetenswerk neue Schwierigkeiten erwachsen würden. So fand das unbeschränkte Wahlrecht keinen wesentlichen Widerspruch, zumal da die Regierung bei den Kommissionsverhandlungen erklärt hatte, daß durch das ad hoc zu erlassende Wahlgesetz die Prinzipien des Wahlrechtes in keiner Weise entschieden sein sollten. Diese folgenschwere Entscheidung fiel erst am 28. März 1867 im Norddeutschen Reichstage.

Hier hat es an wohlmeinenden und eindringlichen Warnungen nicht gefehlt. Unter den Abgeordneten, die die von der Regierung vorgeschlagene Unbeschränktheit des Wahlrechtes bekämpften, thaten sich namentlich von Below und von Sybel hervor. Auch Windthorst zeigte wenig Sympathie für das allgemeine Wahlrecht, dessen Gefahren man nach seiner Ansicht mit der Öffentlichkeit der Abstimmung begegnen müsse: „denn wenn die sozialen und sonstigen Verhältnisse diese noch nicht erlauben, so erlauben sie auch noch nicht, den Leuten das allgemeine und direkte Wahlrecht in die Hand zu geben.“ Während der Verhandlung ergriff auch Bismarck das Wort, um die uns bekannte Stellung der verbündeten Regierungen nochmals darzulegen: „Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbteil der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es 1863 den damaligen

Bestrebungen Österreichs entgegengesetzt. Es hat ja gewiß eine große Anzahl von Mängeln, die machen, daß auch dieses Wahlgesetz die besonnene und berechnete Meinung eines Volkes nicht vollständig photographirt und en miniature wiedergiebt, und die verbündeten Regierungen hängen an diesem Wahlgesetze nicht in dem Maße, daß sie nicht jedes andre acceptiren sollten, dessen Vorzüge vor diesem ihnen nachgewiesen werden.“ Gegen die Empfehlung, die dem Grundsatz des unbeschränkten Wahlrechtes aus diesem Munde zuteil wurde, vermochten die Befürchtungen seiner Gegner nicht durchzudringen, und zuletzt wurde der betreffende Artikel in folgender Fassung angenommen: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.“

Das hier in Aussicht gestellte Wahlgesetz wurde am 31. Mai 1869 verkündigt; es hat den Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes bestehen lassen und ist später auf Grund der mit Baiern, Württemberg, Baden und Hessen getroffenen Vereinbarungen als Reichsgesetz in Kraft getreten. Als solches bildet es die notwendige Ergänzung des Artikels 20 der Reichsverfassung, der seitdem mit inhaltschwerer Kürze also lautet: Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Die bisherige Untersuchung hat die Thatsache ergeben, daß die preußische Regierung vorwiegend aus Erwägungen der auswärtigen Politik das Reichswahlgesetz des Jahres 1849 aufgenommen hat. Da wir uns aber des seltsamen Zufalles erinnern, der in Frankfurt dem Grundsatz des unbeschränkten Wahlrechtes zum Siege verhalf, so vermag uns die geschichtliche Berechtigung des Artikels 20 der Reichsverfassung nur wenig Vertrauen einzuflößen. Umso mehr erscheint es am Platze, ihn auf seinen innern Wert zu prüfen.

Eine der höchsten Aufgaben, die der in vernünftiger Weise eingerichtete Staat zu lösen hat, ist die Wohlfahrt seiner Bürger, insofern diese durch staatliche Einrichtungen und Gesetze gefördert werden kann. Weil sich aber in den entwickelten Staaten der Gegenwart das Volk durch gewählte Vertreter an der Gesetzgebung beteiligt, so hängt die Güte der Gesetze zum großen Teil davon ab, ob sich die Wahl der Gesetzgeber auf die Tüchtigen und Weisen lenkt, ein Satz, den man ebenso selbstverständlich finden wird, wie den, daß die Auswahl nur dann gut sein kann, wenn sie von denen vollzogen wird, die dazu befähigt sind. Diese Fähigkeit beruht aber offenbar auf zwei Voraussetzungen: auf dem Verständnis der vom Staate zu lösenden Aufgaben und auf der Charakterstärke, durch selbstsüchtige Beweggründe unbeirrt einen geeigneten Vertreter auszuwählen.

Zu den unveräußerlichen Rechten, die alle Bürger ohne Unterschied gegenüber dem Staate haben, gehört an erster Stelle dieses, durch gute Gesetze regiert zu werden. Wer das zugiebt, und wer möchte das nicht? muß notwendig den Grundsatz des allgemeinen und unbeschränkten Wahlrechtes als irrig verwerfen. Denn weil gute Gesetze nur dann zustande kommen, wenn die Wahl der Gesetzgeber durch die dazu befähigten vorgenommen wird, und weil diese Fähigkeit auf Einsicht und Gewissenhaftigkeit beruht, so wäre der Satz von dem allgemeinen und unbeschränkten Wahlrecht offenbar gleichbedeutend mit einem zweiten, der allen Menschen einen ausgiebigen, der Größe der Aufgabe angemessenen Besitz von Einsicht und Gewissenhaftigkeit beilegt, eine Behauptung, zu der sich in dieser Fassung schwerlich ein Gleichheitsapostel versteigen möchte.

Schon das Wort „Wahlrecht“ erscheint mir insofern übel gewählt, als es die Gefahr nahelegt, die Dinge in einer falschen Beleuchtung zu betrachten. Ich bin weit davon entfernt, als Sprachverbesserer auftreten zu wollen; aber daß es ein Wort giebt, das den hier obwaltenden Verhältnissen ein schärferes und ehrlicheres Gepräge ausdrücken würde, mag der Leser aus folgender Erwägung entnehmen. Die Verteidiger des allgemeinen Wahlrechtes lieben es, auf die allgemeine Wehrpflicht hinzuweisen und diese als einen Hauptbeweisgrund für jenes zu bezeichnen. Wie aber steht es damit in Wirklichkeit? Wohl hat jeder Deutsche nach dem Gesetz die Pflicht, zu dienen, jedoch die Militärbehörde würde sich bestens bedanken, wenn jemand auf den Einfall käme, aus dieser Pflicht ein Recht herzuleiten. Es gilt vielmehr als selbstverständlich, daß eine Musterung stattfindet, und daß man die jungen Männer, die als untauglich befunden werden, zurückweist. Ist nun etwa die Aufgabe, den Volksvertreter zu ernennen, der dazu beitragen soll, das Vaterland durch gute Gesetze im Innern zu stärken, weniger verantwortlich als die, es nach außen zu schützen? Mir wenigstens will es scheinen, als ob beide Aufgaben in so hohem Grade bedeutungsvoll wären, daß es schwer sein dürfte, zu entscheiden, welche die größere Verantwortung in sich trägt. In Betreff der Fähigkeiten aber verhält es sich so: zu beiden Aufgaben gehört, um sie gut zu lösen, ein großes Maß von Vaterlandsliebe, Selbstverleugnung und Charakterstärke; während aber die Diensttauglichkeit an erster Stelle von einem gesunden und kräftigen Körper abhängt, setzt die Wahlfähigkeit vor allem andern einen gesunden und gereiften Verstand voraus.

Die Militärbehörde ist in der glücklichen Lage, daß sie wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Dienstpflichtigen und wegen der Beschaffenheit der an dem Körper haftenden Tauglichkeitsmerkmale bei jedem Einzelnen eine Prüfung vornehmen kann. Dagegen läßt sich die Auslese der Wahlfähigen schon deshalb nicht im einzelnen vornehmen, weil deren Musterung sich auf solche Eigenschaften erstrecken müßte, für die sich eine „allgemeine Prüfungs-

ordnung“ schlechterdings nicht erfinden läßt. Es bleibt also nur die Möglichkeit, die Auslese der Wahlfähigen nach Klassen vorzunehmen, ein Verfahren, das natürlich hinsichtlich des Ergebnisses die Genauigkeit einer Einzelmusterung niemals erreichen wird. Man hat es aber auch bei der gegenwärtigen Einrichtung schon zur Anwendung gebracht. So sind z. B. im § 2 des Reichswahlgesetzes alle Personen des Soldatenstandes, so lange sie sich bei der Zahne befinden, als zeitlich wahluntauglich erklärt, und eine dauernde Untauglichkeit ist bekanntlich über die ganze bessere Hälfte der Menschheit, über die Frauen ausgesprochen. Und das doch offenbar aus keinem andern Grunde, als weil ihr besondrer Beruf es mit sich bringt, daß sie sich in der Mehrzahl um politische Dinge nicht kümmern und im eignen Urteil nur einen schwachen Widerstand gegen fremde Einwirkungen finden würden. Auch die unter Kuratel stehenden, die Falliten und die durch öffentliche Armenpflege unterstützten Personen bilden Klassen, die als wahluntauglich bezeichnet werden; im übrigen aber hat sich das Gesetz auf eine Musterung nicht eingelassen und ist so zu dem Schlusse gelangt, daß es jedem fünfundzwanzigjährigen Bürger ohne weiteres die Fähigkeit zuerkannte, sich durch die Wahlen an der Gesetzgebung zu beteiligen.

Ein Staatsmann, der sich zu dem Grundsätze des allgemeinen und unbeschränkten Wahlrechtes bekennt, befindet sich, wie mir scheint, in einem der folgenden Fälle. Entweder irrt er hinsichtlich der zu Grunde liegenden Begriffe, indem er Recht und Pflicht nicht unterscheidet, oder er giebt sich über die Folgen jenes Grundsatzes einer optimistischen Auffassung hin, oder endlich er glaubt durch ihn Vorteile erreichen zu können, die seine Nachteile überwiegen. Es liegt klar am Tage, daß der Artikel 20 der Reichsverfassung einem Zusammentreffen des zweiten und dritten Falles seinen Ursprung zu danken hat. Bismarck glaubte durch die Annahme des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1849 die widerstrebende Gesinnung der deutschen Bevölkerung außerhalb Preußens zu versöhnen und zugleich dem Einheitsbau eine feste Grundlage gegenüber den Sonderinteressen der Fürsten zu schaffen. Das erste dieser Ziele liegt heute hinter uns, und das zweite jedenfalls nicht mehr in der alten Weise vor uns. Denn Bismarck hat selbst einmal vor mehreren Jahren die Äußerung gethan, daß die nationale Einheit ihre festeste Stütze, anders als früher, in der bundestreuen Gesinnung der Fürsten habe. Dieses Geständnis ist deshalb von besonderm Gewicht, weil es erkennen läßt, daß dem leitenden Staatsmanne, der an erster Stelle die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes durchgesetzt hatte, ein Zweifel an seinem frühern Optimismus aufgestiegen war.

Welcher Art aber sind die Erfahrungen, die das deutsche Reich in einer fast zwanzigjährigen Entwicklung mit seinem Wahlgesetz gemacht hat?

1871	waren unter	4126000	Stimmenden	124000	Sozialdemokraten
1874	"	"	5190000	"	352000
1877	"	"	5401000	"	493000
1878	"	"	5760000	"	437000
1881	"	"	5097000	"	312000
1884	"	"	5663000	"	550000
1887	"	"	7540000	"	763000
1890	"	"	7228000	"	1427000

Diese Zahlen bekunden das unaufhaltsame Vordringen einer unheilbringenden Bewegung; sie bezeugen die Thatsache, daß von der Gesamtheit der Wähler nahezu ein Fünftel bereit sind, an ihrem Teile auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung hinzuwirken! Die Irrlehre von dem unbeschränkten Wahlrecht hat es verschuldet, daß Deutschland mehr als andre Staaten von dieser Bewegung bedroht wird, denn durch dieses Wahlrecht wurde, wie Ludwig Bamberger einmal treffend gesagt hat, für den eine Prämie ausgesetzt, der durch die größten Verheißungen und größten Verführungen die urteilslosen Massen für sich gewinnen würde. Das allgemeine und unbeschränkte Wahlrecht hat die Führer gleichsam von selbst in die Agitation hineingetrieben und sie ihnen auf jede Weise erleichtert; es hat ihnen ermöglicht, die verstreuten Truppen zu einer Armee zu sammeln, die heute die furchtbare Zahl von anderthalb Millionen beinahe erreicht hat. Und diese Armee folgt willenlos dem Zeichen ihrer Führer, die von Zeit zu Zeit, bei den wiederkehrenden Reichstagswahlen, eine Heerschau halten und mit steigender Zuversicht die Stunde des Kampfes erwägen.

Wer gegenüber solchen Wahrnehmungen an seinem Optimismus festhält, dem ist nicht zu helfen. Aber er verdient nicht mehr die Entschuldigung, die jene Männer beanspruchen dürfen, die vor einigen Jahrzehnten des Glaubens waren, daß man ohne allzugroße Nachteile allen Bürgern ohne weiteres die Wahlfähigkeit zusprechen dürfe. Schlimme Zeichen verkünden, daß unserm Staatsschiff eine verderbenschwangere Wolke entgegenzieht; und dennoch sehen wir Steuerleute und Passagiere, die sich gebärden, als ob jene Wolke sich verziehen oder statt Feuer und Vernichtung einen leichten Regen herabsenden würde.

Männer aller Parteien sollten sich vereinigen, um den falschen Wegweiser zu beseitigen, der den Staat einem gefährlichen Abgrund entgegenführt. Wohl wird mancher den Vorwurf scheuen, einen Angriff auf die Freiheit zu begehen, aber dieser Vorwurf ist unbegründet, weil das Recht, das hier bedroht sein soll, doch nur ein Scheinrecht ist. Wir halten es für unsre Pflicht, dem Kinde und dem Rasenden eine gefährliche Waffe zu entziehen: fort also auch mit dem Bedenken, einer leidenschaftlichen, urteilslosen Masse ein falsches Recht zu nehmen, dessen Besitz sie selbst und die ganze Nation mit Verderben bedroht!

Die Leser, die nunmehr einen schweren Ansturm gegen das bestehende Wahlgesetz erwarten, werden sich vermutlich enttäuscht fühlen. Doch kann es sich nach den bisherigen Ausführungen für uns nur darum handeln, eine Einschränkung, nicht die Beseitigung des allgemeinen Wahlrechtes zu erstreben, mit andern Worten: nur die Elemente fern zu halten, die man mit ziemlicher Gewißheit als wahluntauglich bezeichnen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich folgende Sätze: 1. Im deutschen Reiche besteht die allgemeine Wahlpflicht; von dieser Pflicht kann nur in besondern Fällen entbunden werden. 2. Wahlpflichtig ist jeder Deutsche, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und entweder in der Erfüllung seiner Militärpflicht mindestens ein Jahr lang gedient hat oder ein Jahreseinkommen von tausend Mark besitzt oder statt dessen sich als Eigentümer oder Pächter eines Grundstückes im Werte von etwa dreihundert Mark ausweist. 3. Von der Ausübung der Wahlpflicht sind ausgeschlossen: a) die Personen des Soldatenstandes, so lange sie sich bei der Fahne befinden, b) diejenigen unter 2 bezeichneten Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder durch rechtskräftiges Erkenntnis die staatsbürgerlichen Rechte verloren haben.

In diesen Sätzen verlangen besonders zwei Punkte eine Begründung, der Zensus und die Wahlpflicht. Ich will mit dem Zensus beginnen. Der Leser erinnert sich, daß als die erste Voraussetzung der Wahlfähigkeit eine gewisse Einsicht und Charakterstärke bezeichnet worden ist. Daraus ergibt sich die Verkehrtheit einer Verfassung, die das Wahlrecht einer Anzahl von Bürgern deshalb erteilt, weil sie einen bestimmten Steuerfuß entrichten. Etwas anderes bedeutet es, wenn man den steuerzahlenden Bürgern das Wahlrecht zuspricht, weil man von der Voraussetzung ausgeht, daß sie auf Grund ihrer Vermögenslage mit einiger Wahrscheinlichkeit die Bedingungen der Wahlfähigkeit besitzen. Doch ist ein solcher Maßstab durchaus unzuverlässig und trügerisch, und wenn vollends mit seiner Hilfe, wie es in Preußen geschieht, die Bevölkerung in Bürger einer ersten, zweiten und dritten Klasse eingeteilt wird, wobei der Zufall einen Mann, der in der dritten Abtheilung stimmt, einige Straßen weiter mit demselben Steuerfuß in die erste versetzen kann, so erscheint das Verdikt Bismarcks, der in der denkwürdigen Sitzung am 28. März 1867 das preussische Wahlgesetz als „das widersinnigste und elendeste von allen“ bezeichnete, durchaus begründet.

Derartige Erwägungen stehen nur scheinbar im Widerspruch mit dem vorgeschlagenen Zensus. Denn daß ich mit diesem nicht etwa die Dürftigkeit an und für sich von den Wahlen fernzuhalten gedenke, ergibt sich aus dem andern Vorschlage, der allen denen, die ihrer Dienstpflicht genügt haben, ohne weiteres die Wahlfähigkeit beilegt. Natürlich nicht etwa aus dem Grunde, weil sie für den geleisteten Dienst einen gewissen Gegenanspruch erheben könnten, sondern nur deshalb, weil sie in jener Hochschule des Gehorsams in der großen Mehr-

zahl ihren Charakter festigen und ein Verständnis für die Aufgaben des Staates gewinnen werden. Zu jenem Zensusvorschlag führte mich lediglich die Überzeugung, daß alle die, welche die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, bis zu einem solchen Grade in der Sorge um ihre körperliche Existenz aufgehen, daß es ihnen unmöglich sein muß, ihre Gedanken auch nur flüchtig auf die Interessen und Bedürfnisse des Staates zu lenken oder gar sich zum Verständnis seiner wahren Aufgaben zu erheben. Mit dem Ausschluß dieser Personen aber wäre der sozialdemokratischen Agitation ein weites und ergiebiges Gebiet entzogen.

Was nun die Forderung der Wahlpflicht betrifft, so wiederhole ich zu deren Begründung den Satz, daß die Aufgabe, den Gesetzgeber zu ernennen, der das Vaterland gegen innere Gefahren zu schützen hat, an Bedeutung und Verantwortlichkeit hinter keiner andern Bürgerpflicht zurücksteht. Man betrachtet es ja auch jetzt schon als die Pflicht eines gebildeten und gewissenhaften Mannes, daß er sein Wahlrecht ausübe. Aber wie steht es damit in der Wirklichkeit? Die Statistik der letzten Reichstagswahlen zeigt, daß von zehn Millionen Wahlberechtigten nahezu drei Millionen nicht an der Stimmurne erschienen sind! Natürlich waren unter diesen drei Millionen viele durch Krankheit oder ein andres Hindernis ferngehalten, aber es läßt sich nicht bezweifeln, daß nach Abzug aller Entschuldigten noch eine ungeheure Zahl von solchen übrig bleibt, die aus Gleichgiltigkeit oder Bequemlichkeit zu Hause blieben. In Anbetracht dieser Thatsache erscheint die Frage berechtigt, ob nicht Gründe vorhanden sind, jene anerkannte sittliche Verpflichtung in eine gesetzliche zu verwandeln.

In der Beantwortung dieser Frage will ich zunächst die Einwände, die sich gegen die Wahlpflicht machen lassen, einer Prüfung unterziehen. Der Einwurf, daß sie einen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeute, zerfällt in sich selbst, weil nach der bisherigen Erörterung von einem Rechte oder einer Freiheit in diesem Falle überhaupt nicht die Rede sein kann. Zudem würden ja nur die Gleichgiltigen und Bequemen den Zwang empfinden, und auf diese Rücksicht nehmen zu wollen, wäre eine schlecht angebrachte Höflichkeit. Dagegen würde man mit einer gewissen Berechtigung behaupten können, daß die Bürger, die kein Interesse an den politischen Dingen nehmen und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben, von vornherein in die Klasse der Wahlunfähigen zu rechnen seien. Dem gegenüber aber wolle man bedenken, daß gerade das Bewußtsein der Wahlpflicht jene Schläfer aufrütteln muß, sodaß wir uns dem Ideal jenes griechischen Weisen nähern würden, der in allen wichtigen Staatsfragen von jedem Bürger eine entschiedene Parteinahme verlangte.

Ein andrer Einwurf könnte aus den Schwierigkeiten entnommen werden, die sich der praktischen Durchführung der Wahlpflicht entgegenstellen würden. Faßt man diese aber näher ins Auge, so werden sie nicht als unüberwindlich

erscheinen. Man lasse die bisherigen Bestimmungen über die Aufstellung der Wahllisten und über die Bildung der Wahlvorstände bestehen; bei diesen Vorständen müßten sich die, die am Wahltag zu erscheinen verhindert sind, schriftlich entschuldigen oder durch einen Wähler ihres Bezirkes entschuldigen lassen. Wer ohne eine solche Entschuldigung ausbleibt, wird aufgeschrieben; als Strafe aber würde sich am zweckmäßigsten eine Beschränkung oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeitdauer, etwa bis zu den nächsten Reichstagswahlen, empfehlen. Die Arbeit, die aus einem solchen Verfahren den einzelnen Wahlvorständen erwachsen würde, dürfte schwerlich zu Bedenken Anlaß geben, zumal da die Zahl der Ausbleibenden nach der Einführung der Wahlpflicht ohne Zweifel auf einen geringen Prozentsatz zurückgehen würde.

Gegenüber jenen Einwänden stehen schwerwiegende Gründe, die eine gesetzliche Wahlpflicht befürworten. Außer der Thatfache, daß sie allein den zu Grunde liegenden Verhältnissen entspricht, ist an erster Stelle das gesteigerte Bewußtsein der Verantwortlichkeit zu betonen, das sie in der Nation erzeugen würde. Der Staat würde sich an den Wahltagen dem Volke in seiner ernststen Hoheit offenbaren und unwillkürlich die Mehrzahl der Wähler an die Bedeutung des Augenblickes erinnern. Ferner würde das Urtheil, das ein so an die Urne berufenes Volk fällt, an Wucht und Schwere gewinnen. Die Vorstellung, daß ein Parlament thatsächlich aus den Wahlen der gesamten Nation hervorgegangen sei, muß dessen Ansehen in den Augen des Volkes und der Regierung erhöhen, und namentlich die letztere sollte jede Einrichtung mit Freuden begrüßen, die ihr gestattet, die Volksstimmung in möglichster Genauigkeit zu erkennen.*)

Wiederholt ist in den letzten Wochen der Mahnruf ertönt, daß sich das Bürgertum sammeln und im Angesicht der innern Gefahren seine ganze Kraft zusammenraffen solle. Aber diese Rufe werden im Winde verhallen, so lange nicht das Bewußtsein einer gemeinsamen und heiligen Pflicht in anderer Weise als bisher die Nation durchdringt. Dieses Bewußtsein zu wecken, giebt es ein zaubergewaltiges Wort, die Losung auf dem Schiffe, das einem drohenden Sturm entgegenfährt: Alle Mann an Bord!

Köln

Johannes Kreuzer

*) Auf eine weitere Ausführung und Begründung der oben aufgestellten Sätze mußte ich hier verzichten, doch hoffe ich dies sowie eine Prüfung der in der letzten Zeit veröffentlichten Ansichten und Vorschläge an einer andern Stelle nachholen zu können.

